

<b>Zeitschrift:</b>	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	4 (1986)
<b>Artikel:</b>	Kirchliche Theorie und Wirtschaftspraxis : der Streit um die Basler Wucherpredigt des Johannes Mulberg
<b>Autor:</b>	Gilomen, Hans-Jörg
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1077669">https://doi.org/10.5169/seals-1077669</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

KIRCHLICHE THEORIE UND WIRTSCHAFTSPRAXIS.  
DER STREIT UM DIE BASLER WUCHERPREDIGT DES JOHANNES MULBERG.

---

von

Hans-Jörg GILOMEN

Die Frage dieser Tagung nach dem Verhältnis von Kirchengeschichte und allgemeiner Geschichte bzw. nach der Möglichkeit, die erste für die zweite fruchtbar zu machen, stellt sich für das Mittelalter zumindest in der Gewichtung schon deshalb anders als für Neuzeit, weil es wohl keinem Mediaevisten im Traum einfallen könnte, die Kirche bei irgendeinem Thema unberücksichtigt zu lassen. Für die mittelalterliche Zeit geht es meist vielmehr darum, wie die einseitig kirchlichen Quellen zu befragen seien, damit ihnen Antworten auch über die schriftärmeren Laien entlockt werden können.

Natürlich gibt es auch privilegierte Bereiche der Begegnung zwischen Kirche und Welt. Ein beträchtlicher Teil der Bearbeitungen in den Klosterbänden der *Helvetia Sacra* ist jeweils wirtschaftlichen Aspekten gewidmet. Dies ist einerseits die Folge der Quellenlage. Aufgrund ihrer fort dauernden rechtlichen Relevanz haben bekanntlich Wirtschaftsquellen des Mittelalters eine grössere Ueberlieferungschance gehabt als anderes Schriftgut<sup>1</sup>. Andererseits spiegelt sich darin aber auch die Tatsache, dass ein jedes Kloster nicht nur Zentrum religiösen, liturgischen Lebens, sondern auch ein Wirtschaftsorganismus war. Gerade hier, im wirtschaftlichen und damit verbunden im herrschaftlichen und sozialen Bereich, findet die Begegnung zwischen Kirche und Welt vielleicht am intensivsten statt, wird sie für uns jedenfalls quellenmässig am deutlichsten fassbar.

Die Geistlichkeit tritt dabei den Laien als Auftraggeber und Verbraucher, vor allem aber in der Rolle des Grundherrn, des

Bezügers von Abgaben, Zehnten, Bodenzinsen und Renten entgegen, damit auch in einer wirtschaftlich bestimmten Stellung und befangen in bestimmten wirtschaftlichen Interessen. Auch wenn man gewiss die Geistlichkeit in ihren Ansichten und Interessen nicht zu monolithisch sehen darf - Geistliche fanden und finden sich zu allen Zeiten in allen Lagern - so sind doch solche Sonderinteressen, die sich mit denjenigen der Laien in vergleichbarer wirtschaftlicher Position natürlich berühren oder decken konnten, in die Wirtschaftstheorie eingeflossen, denn diese wurde von derselben Geistlichkeit formuliert. Konflikte um Wirtschaftstheorie und -praxis können auf dieser Interessen-gebundenheit der Lehre beruhen. Vielleicht bedeutender in diesem Zusammenhang waren jedoch die Schwierigkeiten, unter Wahrung theologisch fundierter und rechtlich abgesicherter Grundsätze wirtschaftlicher Moral und Ethik eine - ganz anderer Wirtschaftsweise verpflichtete - Theorie neuen Entwicklungen der Praxis zu adaptieren. Die Frage nach den dabei entstehenden Wechselwirkungen, Reibungen und Widersprüchen hat die Forschung immer wieder beschäftigt, insbesondere mit Bezug auf das für die kirchliche Wirtschaftslehre zentrale Wucherverbot, das bekanntlich nicht für das Christentum spezifisch ist, sondern auch im Judentum und im Islam galt bzw. noch gilt<sup>2</sup>. Bis heute werden dabei diametral entgegengesetzte Meinungen vertreten: von lenkender Dominanz der Theorie ist die Rede, aber auch - und heute wohl überwiegend - von ihrer Bedeutungslosigkeit für die Praxis<sup>3</sup>.

Beide Extrempositionen sind gerade wegen ihrer allgemeinen und schroffen Form angreifbar. Meines Erachtens lässt sich diese Kirche und Welt gleichermaßen betreffende Frage, zumal durch den Historiker, nicht allgemein und theoreatisch, sondern nur bezogen auf jeweils konkrete Situationen und bestimmte wirtschaftliche Institutionen und Instrumente beantworten. Im folgenden soll dies am Beispiel des Streits um eine Predigt dargelegt werden, in welcher der wucherische Charakter der sogenannten Wiederkaufsrenten denunziert wurde. Der Rentenkauf war jenes Kreditgeschäft, bei dem gegen Hingabe einer Kaufsumme

(quellenmässig Hauptgut oder in genauer lateinischer Uebersetzung Capitale genannt, wovon sich unser Wort Kapital herleitet) das Recht erworben wird zum Bezug einer festen jährlichen Zahlung (in den Quellen nicht Zins genannt, sondern Gelt, von gelten = zahlen)<sup>4</sup>. Im Unterschied zur Leibrente, bei der die Zahlungen beim Tod des Berechtigten eingestellt werden, und zur Ewigrente, bei der sie - zumindest theoretisch - bis zum jüngsten Tag weiterlaufen, kann bei der Wiederkaufsrente das Rentenbezugsrecht durch den Schuldner zurückgekauft werden durch Rückzahlung der Kaufsumme. Die Einkleidung dieses Kreditgeschäftes in die Form eines Kaufvertrages hängt mit dem kanonistischen Verbot sämtlicher Darlehenszinse zusammen: schon hier eine - wenn auch formale - Auswirkung der Theorie.

Eine ausführliche wissenschaftliche Analyse des Rentenkaufs in Bezug auf die Wucherfrage setzte im Reich mit Konrad von Ebrachs Traktat *De contractibus reddituum*, den er anlässlich einer Disputation in Prag verfasste, erst in den zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein<sup>5</sup> und wurde in den 1390er Jahren durch die Experten in einem Streit um die 1360 durch Herzog Rudolf IV. von Oesterreich erlassenen Ablösungsgesetze fortgeführt<sup>6</sup>. Die in diesem Zusammenhang verfassten Traktate, insbesondere diejenigen des Heinricus Langenstein de Hassia und des Heinricus de Oyta, fanden dank der Wirkung der Wiener Universität eine geradezu schlagartige Verbreitung, was auch das breite Interesse aufzeigt, auf das diese Diskussion damals stiess<sup>7</sup>.

Exzerpte des ersten und den Text des zweiten dieser Traktate enthält eine 1394 in Wien geschriebene, bald in die Basler Kartause gelangte Sammelhandschrift, welche Quellengrundlage der folgenden Ueberlegungen bildet<sup>8</sup>. Um eine in diesem Band gleichfalls enthaltene Quaestio de usura des Pariser Theologen Heinrich von Gent von 1276, durch die der Anschluss an eine in Frankreich weit früher geführte Rentendebatte vermittelt ist, kam es in Basel um 1411 zum Streit<sup>9</sup>, als der Basler Dominikaner Johannes Mulberg in einer Predigt den Rentenkauf als wucherisch angriff<sup>10</sup>.

Mulberg, Sohn eines Kleinbasler Schusters, hatte 1381 an der Universität Prag studiert. Er war bereits Mitglied des Basler Predigerkonvents, als er das Generalstudium der Dominikaner in Köln besuchte. 1391 wurde er Prior in dem Basel benachbarten Colmar. Als eifriger Anhänger der vom Ordensgeneral der römischen Oboedienz, Raymund von Capua, ausgehenden Ordensreform scheiterte er mit seinen Reformabsichten als Prior in Würzburg, hatte jedoch mehr Erfolg in Nürnberg. Seit 1400 wieder in Basel, stiess er bei der Mehrheit des Konvents mit seiner Absicht, die strenge Observanz einzuführen, nicht auf grosse Begeisterung. Auch in seinem Kampf gegen die Beginen und Franziskanerterziaren, durch den er vor allem auch die Franziskaner selbst treffen wollte und den er mit einer gewissen persönlichen Gehässigkeit führte, fand er im eigenen Konvent nur vereinzelt Unterstützung<sup>11</sup>. Auch in Strassburg predigte er 1404 und 1405 gegen die Beginen. Verklagt durch die Franziskaner, begab er sich auf Zitation des Papstes Innozenz VII. anfangs 1406 nach Rom, von wo er erst Ende 1410 oder anfangs 1411 zurückkehrte.

Der Sieg der Beginengegner in Basel - die Frauen wurden 1411 vertrieben - scheint Mulberg in seinen rigoristischen Reformabsichten nur bestärkt zu haben. Im vollbesetzten Münster predigte er vor dem Volk über die Laster der Geistlichkeit und über den Wucher. In diesem Zusammenhang muss er sich auch gegen den Rentenkauf gewandt haben, wie die Datierung des Streits durch den Kartäuserprior Johannes Dotzheim nahelegt<sup>12</sup>. Vertreter der Basler Geistlichkeit erhoben Einspruch und warfen ihm vor, er nehme in der Rentenfrage eine überholte, einst von Heinrich von Gent vertretene Position ein. Wie die Kartäuser so verfügte auch Mulberg in seinem Kloster über die neuste Literatur zum Thema aus Wien. Ein Sammelband des Basler Dominikanerklosters enthält von der Hand des Heinrich von Rheinfelden, des Mitstreiters Mulbergs für die strenge dominikanische Observanz und gegen die Beginen, die im April 1394 in Wien abgeschriebene Quaestio de usura des Heinricus Langenstein de Hassia "Utrum liceat alicui emere redditus"<sup>13</sup>. Langenstein hatte sie gemäss

dem Kolophon in der Basler Handschrift bereits 1387 verfasst. Heinrich von Rheinfelden, der sich spätestens seit 1392 in Wien befand, dort 1396 als Lektor an der Universität tätig war und 1400 zum Dr. theologiae promovierte, dann 1402 als Regens am Studium des Ordens zu Köln belegt ist, hat die Handschrift wohl selbst mit in den Basler Konvent gebracht, wo er seit Ende 1405 nachweisbar ist<sup>14</sup>. In der gleichen Handschrift findet sich eine im November 1398 datierte Abschrift der "Epistola de contractibus ad cives Wyennenses", verfasst vom selben Heinricus Langenstein<sup>15</sup>. Der Basler Predigerkonvent besass ausserdem einen Band mit den im Juli 1405 datierten Abschriften des gleichen Traktats sowie des Gutachtens "De contractibus" des Heinricus de Oyta<sup>16</sup>.

Die plötzliche Häufung der brandneuen wissenschaftlichen Literatur in Basel sowohl in der Kartause wie im Dominikanerkloster zeigt, dass schon kurze Zeit, nachdem die ernsthafte Diskussion um die Frage der Erlaubtheit des Rentenkaufs im Reich eingesetzt hatte, das Problem auch in Basel durchaus auf dem aktuellen Stand der Lehre aufgegriffen wurde. Den schroffen Standpunkt Heinrichs von Gent von 1276, der schon an der Sorbonne in der Folge fast einhellig abgelehnt worden war<sup>17</sup>, mochte in der Basler Diskussion selbst der eifrige Mulberg nicht mehr vertreten. Dem Theologen Heinrich war 1276 an der Pariser Universität die Frage vorgelegt worden, ob Leibrentenkäufe, wie sie durch flandrische Beginen mit den Gewinnen aus ihrer Tuchproduktion oft getätigt wurden, zulässig seien. Heinrich verurteilte in seiner Antwort Leib- und Ewigrenten gleichermassen<sup>18</sup>. Unter anderem führte er aus, die Hingabe eines Kapitals gegen die Verpflichtung, jährlich einen Teil zurückzuzahlen, sei ein mutuum, ein Darlehen. Dieser Vertrag werde schon durch die blosse Hoffnung auf einen Gewinn wucherisch. Beim Leibrentenvertrag hoffe der Käufer aber, so lange zu leben, bis er mehr als die ursprüngliche Kaufsumme zurück erhalten habe; der Verkäufer erwarte im Gegenteil, dass die Rente absterbe, ehe die volle Summe zurückbezahlt sei. Bei Ewigrenten stehe der Gewinn des Käufers sogar von Anfang an fest. Den

Beginen riet Heinrich deshalb, von Rentenkäufen abzustehen, und empfahl ihnen, Häuser zu erwerben und von den Mieterträgen zu leben.

Mulberg wies in seiner Verteidigung den Vorwurf zurück, er habe in seiner Predigt diese Meinung vertreten<sup>19</sup>. Er habe über die drei Arten des Rentenkaufs gepredigt. Renten würden nämlich entweder auf ewig (ad tempus perpetuum), auf Lebenszeit (ad tempus vite) oder auf Wiederkauf (ad tempus reemptionis) gekauft. Von den beiden ersten Verträgen, also von den Ewig- und den Leibrenten, habe er gesagt, dass sie erlaubt seien, von den Verträgen der dritten Art, den Wiederkaufsrenten, dagegen, dass sie in der Form, in der sie allgemein abgeschlossen würden, wie er fürchte, vor dem Gewissen nicht Kauf- oder Wiederkaufsverträge zu nennen seien, sondern Verpfändungs- oder Darlehensverträge (in foro conscientie ut timerem non essent contractus reemptionis vel reemptionis dicendi, sed contractus pignoris vel mutui). Mulberg legte Gewicht darauf, dass es drei Umstände seien, nämlich die Gewinnabsicht (spes lucri fecit usurarium in mutuo<sup>20</sup>), die Arglist (contractus viciatur ex dolo), der unrechte Preis (diminuta quantitas precii presumit contractum dolo et fraude fore circumventum)<sup>21</sup>, welche diese Verträge als unerlaubt erscheinen liessen. Er behauptete nicht und habe nicht behauptet, dass Wiederkaufsverträge, welche unter richtigen Bedingungen abgeschlossen würden, unerlaubt oder wucherisch seien (contractus reemptionum bene circumstacionatos nec intendo nec intendebam esse illicitos vel ursurarios)<sup>22</sup>.

Es fällt schwer, in dieser gemässigten Position Mulbergs einen Ansatzpunkt für die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu finden, weshalb sich die Vermutung aufdrängt, er müsse in seiner Predigt schärfer gesprochen haben. Sicher ist jedoch, dass es die Frage des Wiederkaufs war, die - wie zuvor in Wien, so jetzt auch in Basel - damals diskutiert wurde<sup>23</sup>. In der genannten Kartäuserhandschrift wird in einer röhrenden Sprachmischung ausgeführt: "Redemptio widerloesig/abloesig ist alwege wuecher. Sed reemptio wiederkouf aliud est, quia in una via ist es got-

licher den ewig guot, si fiat recte"<sup>24</sup>. Der Schreiber wollte damit die verbreitete kanonistische Ansicht ausdrücken, dass sich bei Wiederkaufsrenten keine Bedenken erhöben, wenn ein echter Kauf und ein echter Rückkauf (emptio-venditio) und nicht schon von vorneherein die Absicht einer späteren Ablösung vorlägen. Mulberg hatte in Uebereinstimmung mit Heinrich von Langenstein gerade diese Qualität des Kaufgeschäftes der Wiederkaufsrente absprechen wollen<sup>25</sup>. Er hatte dann aber in Beantwortung der erwähnten Vorhaltungen eine gemässigtere Stellung eingenommen und seine Ablehnung auf die übliche Form dieses Vertrages eingeschränkt, wohl unter Berücksichtigung der in dieser Frage abweichenden Position des Heinricus de Oyta, der den Vorbehalt des Wiederkaufs deshalb befürwortete, weil er dem Rentenverkäufer die Möglichkeit eröffne, wieder zu seinem Eigentum zu gelangen<sup>26</sup>. Die Bemerkung in der Kartäuserhandschrift, der Wiederkaufsvertrag sei bei Renten unter Umständen dem ewigen Vertrag vorzuziehen, schliesst sich wohl dieser Argumentation an, welche die Interessen der Rentschuldner berücksichtigte. Es kündigt sich hier jedenfalls bereits jene meist wesentlich später datierte Wende in der kirchlichen Lehre zur Wucherfrage beim Rentenkauf an, welche dazu führte, dass statt des Wiederkaufsvertrages die Ewigrenten unter Wucherverdacht gerieten<sup>27</sup>.

Es zeichnete sich hier aber auch ab, dass die Frage des Wuchers beim Wiederkauf von Renten, die eigentlich eine Gewissensfrage ist, worauf Mulberg auch hinwies, zu einer blossen Frage der Vertragsformulierung werden konnte. Ein weiterer Eintrag in derselben Kartäuserhandschrift vollzieht auch diesen Schritt. Er berichtet über einen 1410 erfolgten Kauf einer Ewigrente (perpetuorum reddituum) durch die Kartause St. Barbara in Köln von der Stadt Hamm in Westfalen. der Text ist in lateinischer Sprache abgefasst. Nur an einer Stelle wird die deutsche Uebersetzung gegeben: "dicti fratres Carthusie ex caritate et dilectione dei et proximi, teutonicum sic habebatur, von liebe und fruntschaft, predictos redditus dabunt eis ad reemendum pro dicta summa pecunie"<sup>28</sup>. Dieser Vertrag, scheinbar ein Fremdkör-

per mitten unter den theoretischen Texten der Handschrift, ist deshalb in den Band aufgenommen worden, weil er ein Muster, ein Formular mit jener Vertragsklausel (hier noch besonders im deutschen Wortlaut angeführt) abgibt, welche den Wucherverdacht bei Wiederkaufsrenten ausschliesst. Dies wird erreicht durch den scheinbaren Widerspruch, der sich übrigens in vielen Rentenverträgen des Spätmittelalters findet, dass die gekaufte Rente als ewig bezeichnet ist (*redditus perpetui*), dem Verkäufer andererseits aber dennoch das Recht des Wiederkaufs eingeräumt wird. Damit soll die Intention des Käufers, einen endgültigen, unwiderruflichen und damit echten Kauf abzuschliessen, unmissverständlich dargetan und gleichzeitig verdeutlicht werden, dass ein allfälliger Rückkauf allein dem Wunsch des Verkäufers entspringe<sup>29</sup>.

Doch zurück zur konkreten Situation, in der Mulberg seinen Angriff formulierte. Er hat, falls es ihm wirklich um wucherischen Gewinn der Rentgläubiger aufgrund des Wiederkaufsrechts der Schuldner ging, einen wirtschaftlich völlig unsinnigen Zeitpunkt gewählt. Ein scharfer Zerfall des Rentsatzes hatte schon im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts eingesetzt und dauerte in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts noch an. In Basel sank der Satz für neue städtische Renten seit dem endenden 14. Jahrhundert ständig auf bescheidene 5 % im Jahr 1411, später sogar vereinzelt darunter<sup>30</sup>. Bei dieser Entwicklung konnte um 1410 bloss der Rentschuldner auf einen Gewinn aus dem Wiederkauf hoffen, da er mit einem neuen Gläubiger einen niedrigeren Satz vereinbaren konnte. Der alte Gläubiger durfte umgekehrt nicht erwarten, eine ertragsmässig gleich gute Rentenanlage für sein zurückbezahltes Kapital zu finden. Außerdem ergibt sich das völlige Desinteresse des Rentgläubigers am Wiederkauf schon daraus, dass er sein Rentenbezugsrecht in dieser Zeit bereits ohne weiteres an einen Dritten verkaufen konnte, wenn er das angelegte Geld flüssig benötigte. Mulbergs Argument, dass die Gewährung des Wiederkaufsrechtes häufig zu einem niedrigeren Kaufpreis der Renten, also einem höheren Rentsatz, führe, wodurch - wie man beifügen darf - das Gebot

des *Pretium iustum* bzw. der *Iustitia commutativa* verletzt wurde, erweist sein Wissen darum, dass am Wiederkaufsrecht vor allem die Schuldner interessiert waren: sie waren bereit, für den gleichen Kaufpreis eine höhere Rente auszurichten. Es zeigt sich auch hier wiederum deutlich, dass Mulberg die Traktate Heinrich Langensteins und Heinrich von Oytas genau studiert hatte, die sich gerade darin einig waren, dass das Wiederkaufsrecht nicht zu einem höheren Rentsatz führen dürfe<sup>31</sup>.

Heinrich von Langenstein hielt Rentenverträge mit Wiederkaufsklausel überhaupt für wucherisch<sup>32</sup>. Seine Position musste auf Mulberg deshalb eine besondere Attraktivität ausüben, weil er als erster im Zusammenhang mit dem Rentenkauf die Frage des arbeitslosen Einkommens in die Diskussion einführte<sup>33</sup>. Diese Argumentation lässt sich auf überraschende Weise mit Mulbergs Angriffen auf die Beginen in eine gedankliche Verbindung bringen. Mulberg hatte diese mit der Begründung angegriffen, sie massten sich an, trotz ihres laikalen Standes und obwohl sie nicht durch körperliche Gebrechlichkeit dazu gezwungen seien, von kirchlichen Einkünften und vom Bettel zu leben, statt ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdeinen<sup>34</sup>. Diese Argumentation knüpfte an eine durch die *Quaestio de valido mendicante* des Guillaume de Saint-Amour 1255 an der Universität Paris ausgebrochene, zunächst gegen die Medikantenorden gerichtete Polemik an, die seit den 1350er Jahren den ideologischen Hintergrund für eine zunächst dem Arbeitskräftemangel entgegensteuernde, aber zunehmend von der Angst der Besitzenden vor dem wachsenden Pauperismus inspirierte Kriminalisierung und Repression der arbeitsfähigen Bettler durch die städtischen Obrigkeit abgab<sup>35</sup>.

Heinrich Langenstein hat das Problem des arbeitslosen Einkommens nicht an irgendeiner beliebigen Stelle seines Traktes behandelt, sondern es dadurch zur zentralen Ausgangsfrage gemacht, dass er die Erörterungen über die Arbeit ganz an den Anfang seiner Untersuchung stellte. Das erste Kapitel seines Werks trägt den Titel "De iugo laboris originali" und setzt mit

dem Wort der Genesis 3, 19, ein: "Im Schweiße deines Ange-sichts sollst du dein Brot essen"<sup>36</sup>. Der wohlverdienten Strafe Gottes für den Sündenfall, dem Joch der Arbeit, so führte Heinrich aus, hätten sich viele Söhne Adams durch unterschiedliche Listen zu entziehen gesucht. Auf unterschiedliche Weise suchten sie in Müssiggang und ohne Arbeit reich zu sein an nützlichen Gütern, durch Diebstahl, Plünderung, Räuberei, Wucher und wucherische Verträge, durch Bettel und Hypokrisie und auf viele andere Weisen<sup>37</sup>. Heinrich hat hier wucherische Geschäfte, unter die er auch die Wiederkaufsrenten rechnet, im gleichen Atem mit dem (ungerechtfertigten) Bettel aufgezählt. Der innere gedankliche Zusammenhang, der Mulbergs Auftreten gegen die Beginen und gegen den Rentenkauf verbindet, ist hier bereits vorgezeichnet<sup>38</sup>. Heinrich verurteilte den Rentenkauf, weil er arbeitsloses Einkommen ermögliche und dadurch den Müssiggang fördere<sup>39</sup>.

Es ist bezeichnend, dass er den Grundgedanken der Arbeit auch im ersten Kapitel des zweiten Teils seines Traktats, also wiederum an auffälliger Stelle, aufnimmt mit der Feststellung, ursprünglich habe man weder Zins noch Rente gekannt, sondern jeder habe sein Auskommen durch Arbeit oder aus seinen Gütern gewonnen<sup>40</sup>. Wiederum weist Heinrich auf den Sündenfall hin, der die Strafe der Arbeit nach sich zog, wiederum zitiert er Genesis 3, 19, und wirft dann die Frage auf: Warum war es nötig, Zins und Rente einzuführen, von denen die Menschen ohne Arbeit leben; wie kann es gerecht sein, dass einer müssig von der Arbeit eines anderen lebt<sup>41</sup>? Heinrich wollte deshalb den Rentenkauf auf Alte und Invalide beschränkt wissen. Ausserdem hielt er es für gerechtfertigt, dass die Gemeinschaft (communi-tas politica) den Unterhalt jener durch Renten bestreite, welche ihr weltlich und geistig vorstehen: Herren, Richter, militärische Führer, Bischöfe, Priester, Doktoren und Prediger. Insbesondere aber seien jene mit Renten auszustatten, welche den Gottesdienst besorgen<sup>42</sup>. Dies wird damit begründet, dass alle diese Berechtigten wichtige Aufgaben im Dienste des Ge-meinwohls wahrzunehmen haben<sup>43</sup>. Von derselben theologischen

Begründung der Arbeit her, aufgrund einer vergleichbaren, allerdings stärker ständisch ausgeprägten, funktionell arbeitsteiligen Gesellschaftsauffassung hatte auch Mulberg das Erfordernis der Arbeit ins Feld geführt und den Bettel und die kirchlichen Einkünfte der Beginen angeprangert und bekämpft.

Der stark von den handfesten Interessen der Kirche geprägte Standpunkt Heinrich Langensteins drückt sich auch in seinem Argument gegen die Ablösungsgesetze Rudolfs IV. aus, es sei unmöglich, zum gleichen Preis, zu dem abgelöst werden dürfe, neue Renten zu erwerben<sup>44</sup>, wobei er die Mahnung hinzufügte, es könnte zu Unterbrechungen des Gottesdienstes kommen, wenn einmal mit der Ablösungssumme überhaupt keine neuen Renten gekauft werden könnten<sup>45</sup>. Damit versuchte er das naheliegende Argument zu entkräften, die Kirche könne ja ihre Renten trotz Wiederkaufsrecht bzw. Ablösungsgesetzen dadurch verewigen, dass sie mit den zurückfliessenden Kaufsummen immer wieder neue erwerbe<sup>46</sup>. Langensteins Position läuft also auf eine Perpetuierung des bei Vertragsabschluss gegebenen Verhältnisses zwischen Kaufpreis und Rente hinaus, auf ein Einfrieren des bei Vertragsabschluss marktkonformen Rentensatzes auf alle Zeiten, was umso problematischer ist, als das *Premium iustum*, der gerechte Preis, für Renten, wie er selbst darlegte, nicht ein für alle Mal festgelegt werden kann, sondern nach dem inneren Wert durch die verschiedenen Sachradizierungen, nach dem Alter der Rente, nach Ort und Zeit differenziert werden müsse<sup>47</sup>.

Die Basler Kartäuserhandschrift enthält auch jenes Dokument, welches in der Wucherdiskussion um den Wiederkauf eine deutliche Caesur gesetzt hat: die Bulle *Regimini universalis* Papst Martins V. vom 2. Juli 1425<sup>48</sup>. In Beantwortung einer Anfrage aus der Diözese Breslau richtete der Papst sich an die Bischöfe von Trier, Lübeck und Olmütz und stellte fest, auf Immobilien fundierte Renten zum üblichen Preis mit freiem Wiederkaufsrecht des Verkäufers seien nicht wucherisch<sup>49</sup>. Zwar hatte der Papst damit den Wiederkauf nicht zu einer für die Gültigkeit der Verträge notwendigen Klausel erklärt. Dennoch ist mit dieser

Bulle die wiederkaufsfeindliche kanonistische Position praktisch unhaltbar geworden<sup>50</sup>.

Die Behandlung des Themas am Konstanzer Konzil aufgrund einer Anfrage des Priors der Kölner Kartause von 1416 hatte bloss zu einer Reihe von Stellungnahmen, ausgearbeitet von sachverständigen Doktoren, aber nicht zu einer Entscheidung geführt<sup>51</sup>. Schon diese Experten hielten indessen fast einstimmig Wiederkaufsrenten für erlaubt<sup>52</sup>. Auch das Basler Konzil wurde durch mehrere Anfragen mit diesem Thema befasst, ohne dass die Sache je bis zu einer Conclusion der Generalkongregation gelangte<sup>53</sup>. Das Thema ist zwar auch in der Folgezeit von den Kanonisten eifrig bearbeitet worden. Dabei vollzog sich aber eine allmähliche, bereits in der Kartäuserhandschrift angedeutete Umkehr, indem nicht mehr die Wiederkaufsrenten, sondern die Ewigrenten unter Wucherverdacht gerieten<sup>54</sup>.

Die Basler Kartäuserhandschrift ermöglichte es, durch eine Analyse, bei der Sinn und Bedeutung der einzelnen in den Codex aufgenommenen Texte von ihrem Zusammenspiel her aufgeschlüsselt wurden, eine vergessene Basler Wucherdiskussion wenigstens in Umrissen zu rekonstruieren. Es wurde hier auch einmal ganz konkret die Nahtstelle sichtbar zwischen der differenzierten Gedankenarbeit in Auseinandersetzung mit den theoretischen Traktaten und der Umsetzung in die Wirtschaftspraxis, einer Umsetzung, die selbst bei den geistig damals so wachen Basler Kartäusern bloss die zutiefst banale Form einer geschickt abgefassten Vertragsklausel gefunden hat. Die Rekonstruktion dieses an sich wenig bedeutsamen Ereignisses, das aber den Blick auf Bedeutsames eröffnet, und seine Einordnung in die aktuelle wirtschaftliche Situation gewinnt ihr Interesse daraus, dass sie gleichsam als konkrete Abbreviatur für das Verhältnis zwischen kanonistisch-theologischer Lehre und wirtschaftlicher Praxis des Rentenkaufs in einer bestimmten historischen Situation stehen kann.

Bedeutsam ist es auch, dass Mulberg mit seiner Kritik über das

Medium der Predigt die Oeffentlichkeit erreichen wollte. Es ist nicht bekannt, auf welches Echo er beim Kirchenvolk stiess. Beim Basler Rat hat sein Angriff auf den Rentenkauf, bei dem er wohl in Anlehnung an Heinrich von Langenstein städtische Rentenverkäufe ausgenommen hatte, jedenfalls seinem Ansehen nicht geschadet. Als Mulbergs geistliche Gegner seine Vertreibung aus Basel mit der Begründung durchzusetzen vermochten, er sei ein schismatischer Anhänger des römischen Papstes Gregor XII., als Mulberg auch Bestrafung durch seinen Orden drohte, da verwendete sich der Basler Rat in einem eindrücklichen Schreiben für ihn. Er bat das Provinzialkapitel der Dominikaner, Mulberg nicht grundlos zu strafen, damit nicht "sin lere, die uns und alle fromme lüte götlich und gereht bedunckt syn, abegetan und undergedrucket werde"<sup>55</sup>. Auch bei der Basler Bevölkerung wird sich Mulberg durch seinen Angriff nicht nur Feinde geschaffen haben. 1402, wenige Jahre vor seiner umstrittenen Predigt, kam es in Basel zu einem Aufruhr wegen einer ausserordentlichen Steuer, deren Ertrag zur Abzahlung städtischer Rentenschulden dienen sollte. Die Aufrührer drohten mit einer anderen Zahlungsart. Sie forderten, "das man gan sölle von huse zu huse, nemlich in der hüser, die gulte und zinse an den reten hettend, und solle man denen ir brieff und ingesigel zerbrechen, so bezalte man..."<sup>56</sup>. Die im Reich seit den 1390er Jahren andauernde Wucherdiskussion um den Rentenkauf hat da und dort die für die klerikalen Theoretiker wohl überraschende Folge gehabt, dass sich die Rentschuldner weigerten, die Renten weiter zu entrichten, mit der Begründung, die Verträge seien ja wucherisch<sup>57</sup>.

#### Anmerkungen

1. Allgemein zu dieser Frage siehe Arnold Esch, Ueberlieferungs-Chance und Ueberlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in Historische Zeitschrift 240, 1985, 529-570.

2. Die kanonistisch-theologische Diskussion der Wucherfrage ist seit dem Mittelalter ununterbrochen geführt worden und ging unmittelbar in die moderne historische Forschung über. Am Wendepunkt stehen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Franz Xaver Funk, Zins und Wucher, Tübingen 1869; idem, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, Tübingen 1876 (Tübinger Universitätsschriften); insbesondere aber die Kontroverse zwischen Wilhelm Endemann und Max Neumann. Deren Werke sind – wenn auch in Einzelnen überholt – bis heute grundlegend geblieben, besonders Wilhelm Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts, 2 Bde., Berlin 1874-1883; daneben idem, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1, 1863, 26-48, 154-181, 310-367, 537-576, 679-730; Max Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze (1654), Halle 1865. An neueren Arbeiten nenne ich nur Terence P. McLaughlin, The Teaching of the Canonists on Usury (XII, XIII und XIV centuries), in Mediaeval Studies 1, 1939, 81-147, und 2, 1940, 1-22; John Thomas Noonan, The Scholastic Analysis of Usury, Cambridge 1957; John Gilchrist, The Church and Economic Activity in the Middle Ages, London 1969; zur Wucherfrage beim Rentenkauf im besonderen Paul Ourliac, La théorie canonique des rentes au XVe siècle, in Etudes historiques à la mémoire de Noël Didier, Paris 1960, 231-243; Bernard Schnapper, Les rentes chez les théologiens et les canonistes du XIII<sup>e</sup> au XVI<sup>e</sup> siècle, in Etudes d'histoire du droit canonique dédiée à Gabriel Le Bras, t. 2, Paris 1965, 965-995. Siehe auch Anm. 6.
3. Mit Bestimmtheit abzulehnen ist heute die vor allem von Franz Xaver Funk, Zins und Wucher, Tübingen 1869, initiierte Auffassung, nach der bei direkter Lenkung der Wirtschaftspraxis durch die Wuchertheorie dieser der bestimmende Primat überhaupt zukomme. Andererseits wäre es wohl auch nicht richtig, bloss und in jeder Situation ein Reagieren

- der Theorie auf die Entwicklung der Praxis vorauszusetzen, siehe dazu Noonan, wie Anm. 2, 12f.
4. Ueber den mittelalterlichen Rentenkauf handle ich in meiner 1984 von der Universität Basel angenommenen Habilitations-schrift, die ich bald zum Druck zu bringen hoffe. Es gibt dazu eine Fülle oft stark überholter Spezialuntersuchungen. Zusammenfassend nur Benedictus von Stempell, Die ewigen Renten und ihre Ablösung, Borna-Leipzig 1910; und zur Leib-rente Werner Ogris, Der mittelalterliche Leibrentenvertrag, Wien-München 1961 (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 6); ausserdem Winfried Trusen, Zum Rentenkauf im Spätmittel-alter, in Festschrift für Hermann Heimpel, Bd. 2, Göttingen 1972, 140-158.
  5. Trusen, wie Anm. 4, 152.
  6. Siehe dazu Adolf Bruder, Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich (1348-1365), Innsbruck 1886; Ernst Karl Winter, Rudolph IV. von Oesterreich, 2 Bde., Wien 1934 und 1936 (Wiener soziologische Studien); Winfried Trusen, Spätmittelalterliche Jurisprudenz und Wirtschaftsethik dargestellt an Wiener Gutachten des 14. Jahrhunderts, Wiesbaden 1961 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 43).
  7. Zu Heinricus de Hassia siehe Konrad Josef Heilig, Kritische Studien zum Schrifttum der beiden Heinriche von Hessen, in Römische Quartalschrift 40, 1932, 105-176. Von den in die-sem Zusammenhang entstandenen Schriften ist der Tractatus de contractibus habens duas partes magistri Henrici de Hassia die bedeutendste. Daneben ist zu nennen die Epistola de contractibus emptionis et venditionis ad consules Wien-nenses desselben Autors, der Tractatus de contractibus sci-liset reddituum des Heinricus de Oyta und das Gutachten Super quaestiones de contractibus des Johannes Reuter. Diese Traktate wurden eingehend untersucht durch Trusen, wie Anm. 6. Die Traktate des Heinricus de Hassia und des Heinricus de Oyta sind gedruckt in den Opera Johannis Ger-sonis, hg. von Johann Koelhoff, Bd. 4, Colonia 1484. Ich benütze diese Ausgabe im Exemplar der Basler Universitäts-

bibliothek (Signatur F L VI 6), da sie von Trusen seinem Werk zugrundgelegt wurde. Die Epistola de contractibus ist noch ungedruckt, aber handschriftlich gut verbreitet, wenn auch wesentlich geringer als das genannte Hauptwerk des Autors zu diesem Thema. Das Gutachten des Johannes Reuter wurde wenig beachtet. Es konnte bisher nur in zwei Handschriften nachgewiesen werden. Siehe Trusen, wie Anm. 6, 14-17.

8. Basel, Universitätsbibliothek, Ms. C V 36. Es handelt sich um eine Sammelhandschrift, die in zwei unterschiedliche Hauptteile zerfällt. Der erste Teil, ff. 3r-94v, trägt von der Hand eines Kartäuserbibliothekars Besitzvermerk und Gesamttitel f. 3r: "Jste liber est fratrum Carthusiensium domus Basilee. Liber de contractibus". Ein zweiter Teil ist - wie am verschmutzten ersten Blatt, f. 96r, sofort erkennbar - erst später mit dem ersten zusammengebunden worden. Er enthält "Privilegia papalia ordinis Carthusiensis pertinentes ad domum Carthusie iuxta Basileam". Der erste Teil, der hier allein interessiert, ist von fünf Händen geschrieben. Eine erste Hand schrieb f. 3r-9r zwei Bullen der Päpste Clemens' VI. und Urbans VI. ab. Eine zweite Hand, welche f. 78v auch datiert ("Explicit questio quedam de usura, scripta anno domini M ccc xc iiii Wyenne"), legte den Hauptbestand an, nämlich ff. 10r-18v "Excerpta tractatus de contractibus magistri Henrici de Hassia" (Incipit: "Eo tempore quo homini generis propter commodum vite..."), ff. 23r-73r "Tractatus de contractibus magistri Henrici de Oyta" (Incipit: "Diligite iustitiam, qui iudicatis terram, Sapientia primo capitulo. Audite hoc omnes gentes, auribus percipite omnes, qui habitatis orbem..."), ff. 73r-78v "Questio de usura magistri Henrici de Gandavo", ("Illa est questio doctoris sollempnis Heinrici de Gandaou, primo quodlibeto suo, questione 39, ubi pertractat de usura"). Incipit: "Utrum licet alicui emere redditus ad vitam..."). Eine dritte Hand, jene des zweiten Basler Kartäuserpriors Johannes Dotzheim, gestorben 1418, fügte hier f. 78v-79r als Zusatz eine Bemerkung über den Vorwurf, der dem Johan-

- nes Mulberg gemacht wurde, er stehe auf der Position Heinrichs von Gent, und dessen Antwort an. Ausserdem resümierte Johannes Dotzheim die Bedingungen eines Rentenkaufs der Kartause in Köln, f. 79r. Von seiner Hand sind auch die Abschriften der *Responsiones* von 9 Doktoren, je 3 Theologen, Kanonisten und Zivilisten der Universität Köln zum Rentenkauf, f. 79r-80r. Von einer vierten Hand folgt f. 80v-81v, eine Abschrift der bekannten Bulle Papst Martins V. von 1425 zum Rentenkauf. Von einer fünften Hand stammen f. 85r-89r "Nonnulle alie decisiones doctorum super contractibus" und f. 89v-94v ein Traktat über den Wiederkauf (Incipit: "Cum per multos vertatur in dubium utrum reemptions sint licite..."). Auf diese Handschrift bin ich bei der Arbeit am Katalog der datierten Handschriften in der Schweiz in lateinischer Schrift vom Anfang des Mittelalters bis 1550, Bd. 1, Dietikon-Zürich 1977, gestossen. Auch Bernhard Neidiger hat den Eintrag der Rechtfertigung Mulbergs in seinem Artikel über Mulberg für das Verfasserlexikon (erscheint demnächst) erwähnt, ohne daraus Schlüsse zu ziehen.
9. Basel, Universitätsbibliothek, Ms. C V 36, f. 78v: "Anno domini Mccccx vel circa venerabili domino fratri Johanni Mulberg de ordine predicatorum famoso et egregio predicatori, qui sua predicatione multum fructum fecit in populo pro tunc predicante in Basilea civitate, obiectus fuit ei iste articulus, quia ipsum predicavit, scilicet quod omnis contractus reemptionum sit usurarius et illicitus et quidquid ultra sortem recipitur sit usura." Die Ueberlieferung des Streites und vor allem der dem Mulberg vorgehaltenen *Quaestio* Heinrichs von Gent in einer Kartäuserhandschrift bedeutet nicht, dass die Kartäuser zu seinen Gegnern gezählt haben. Das Gegenteil ist aus obigem verehrungsvollen Eintrag zu schliessen. Ausserdem hatten die Kartäuser Mulberg wahrscheinlich noch vor seiner Reise nach Rom 1406 eingeladen, in ihrem Kloster zu predigen: Universitätsbibliothek Basel, Ms. A VI 28, f. 128vb.
  10. Zu Mulberg siehe die Zusammenstellung von Quellen, Literatur, handschriftlicher Werküberlieferung durch Neidiger,

wie Anm. 8; Verzeichnis der Werke Mulbergs bei Thomas Kaep-peli, Scriptores Ordinis Praedicatorum Medii Aevi, Bd. 2, Rom 1975, 446-493.

11. Der Basler Konvent verlangte eine am 24. November 1405 ab-gegebene Erklärung, dass Mulberg das Vorgehen gegen die Beginen und Terziaren allein zu verantworten habe. Zum Beginenstreit siehe Georg Boner, Das Predigerkloster in Basel von der Gründung bis zur Klosterreform 1233-1429, in Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 33, 1934 195-303, und 34, 1935, 107-259, hier 34, 137-143 (mit Quellen und älterer Literatur); Brigitte Degler-Spengler, Die Beginen in Basel, in Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 69, 1969, 5-83, und 70, 1970, 29-118, insbesondere 69, 32-39; Jean Claude Schmitt, Mort d'une hérésie. L'église et les clercs face aux béguines et aux bégards du Rhin supérieur du XIVe au XVe siècle, Paris 1978 (Ecole des Hautes Etudes en Science sociales. Civilisations et Sociétés 56), besonders 152-160; Brigitte Degler-Spengler, Der Beginenstreit in Basel, 1400-1411. Neue Forschungen und weitere Fragen, in Il Movimento Francescano della Penitenza nella società medioevale, Rom 1980, 95-105.
12. Siehe Anm. 9.
13. Basel, Universitätsbibliothek, Ms. O III 9, f. 3v-5v. Siehe Katalog der datierten Handschriften in der Schweiz, wie Anm. 8, 219 Nr. 606.
14. Zu Heinrich von Rheinfelden, gestorben 1433, siehe Boner, wie Anm. 11, Bd. 34, 185-186 (mit älterer Literatur).
15. Bsel, Universitätsbibliothek, Ms. O III 9, f. 48r-94r.
16. Basel, Universitätsbibliothek, Ms. C III 32. Siehe Katalog der datierten Handschriften in der Schweiz, wie Anm. 8, 154 Nr. 426.
17. Fabiano Veraja, Le origini della controversia teologica sul contratto di censo nel XIII secolo, Roma 1960, mit detail-reicher Darstellung der verschiedenen Positionen, wobei die völlige Ablehnung einzig von Aegidius Romanus und nur in Bezug auf den Leibrentenkauf geteilt wurde. Siehe auch Schnapper, wie Anm. 2, 965-995.

18. In der oben genannten Quaestio 39 seines Quodlibet 1. Siehe Anm. 8.
19. Basel, Universitätsbibliothek, Ms. C V 36, f. 78v-79r.
20. Seit der Dekretale Consuluit Papst Urbans III. (Denzinger-Schönmetzer, Enchiridion Symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum, Barcelona etc. 1967<sup>36</sup>, 243 Nr. 764) hatte das Zitat des Herrenwortes aus der Bergpredigt "Date mutuum nihil inde sperantes" (Lucas 6, 35) eine immense Bedeutung in der Wucherdebatte erlangt. Schon die Dekretale hatte festgehalten, entscheidend dafür, ob Wucher vorliege, sei allein die Absicht, einen Gewinn zu erzielen: "Huismusmodi homines pro intentione lucri, quam habent, cum omnis usura et superabundantia prohibeatur in lege, iudicandi sunt male agere, et ad ea, quae taliter sunt accepta, restituenda in animarum iudicio efficaciter inducendi". Greg. IX Dec. lib. V, tit. 19, c. 10, siehe Corpus iuris canonici, hg. von A. Friedberg, 2 Bde., Leipzig 1879-1891, 2, 814.
21. Dieses Argument, mit dem ein Verstoss gegen die Iustitia commutativa gemeint ist, wird verständlich aufgrund der Ueberlegungen des Heinricus Langenstein und des Heinricus de Oyta, welche beide die Ansicht vertraten, der Preis, d.h. die Kaufsumme der Rente dürfe wegen der Gewährung der Wiederkaufsklausel nicht verringert werden; Heinricus de Hassia, Tractatus de contractibus habens duas partes, f. 210ra-b, Heinricus de Oyta, Tractatus de contractibus, f. 238vb. Tatsächlich war der Rentfuss für Ewigrenten im 15. Jahrhundert wesentlich geringer, oft halb so hoch wie bei Wiederkaufsrenten.
22. Hier vertritt Mulberg eine gegenüber Heinrich Langenstein gemässigtere Position, wahrscheinlich unter Berücksichtigung der Ansicht Heinrich von Oytas.
23. Ueber den Wiederkauf gibt es keine moderne monographische Untersuchung. Veraltet ist die Arbeit von Platner, Der Wiederkauf, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 4, 1864, 123-167.
24. Basel, Universitätsbibliothek, Ms. C V 36, f. 78v. Die Un-

terscheidung von *reemere* (*reemptio*) und *redimere* (*redemptionis*) scheint einer künstlichen Distinktionsleistung der Theoretiker zu entspringen. 'Redempcio seu reempcio' etwa belegt im Mecklenburgischen Urkundenbuch, Bd. 6, Schwerin 1870, 589-591 Nr. 4255, 25. Januar 1321; 'reemere seu redimere' ebda. Bd. 7, Schwerin 1872, 591f. Nr. 4951, 22. Juli 1328, Bd. 8, Schwerin 1873, 8-10 Nr. 5017, 17. Januar 1329, Bd. 9, Schwerin 1875, 196f. Nr. 5969, 21. Juni 1339. Indessen ist auf die Urkunde Heinrichs von Mecklenburg vom 22. November 1318 hinzuweisen, wo es heisst: "Redditus quoque expositos et impignoratos prenominati milites, pueri et eorum heredes reemere seu verius redimere potuerunt." Ebenda, Bd. 6, 387-390 Nr. 4025. Ich beschränke die Nachweise auf das Mecklenburgische Urkundenbuch, weil sie dort über die ausgezeichneten Register leicht erreichbar sind.

25. Heinricus Langenstein de Hassia, *Tractatus de contractibus habens duas partes* II, cap. 10, f. 209va-b: "Contra contractum revenditionis. Obligatio emptoris extorta ad revenendum rem emptam venditori quando voluerit contractui detrahit vere emptionis et venditionis apparent quia ratione proprii et veri contractus emptionis neuter obligatur alteri. Ratio est quia vi huiusmodi contractus eque plene res venditoris fit ipsius emptoris sicut econverso pecunia videlicet res emptoris fit possessio venditoris..." Clarum est quod ratione contractus in quo iuxta legalem estimationem equale datur vel commutatur pro equali unus non obligatur alteri in aliquo..." Die Kirche selbst hat natürlich als Rentenschuldner das Wiederkaufsrecht durchaus in Anspruch genommen. Papst Clemens V. hatte es 1311 für Rentenverkäufe kirchlicher Institutionen sogar zwingend vorgeschrieben. Corpus iuris canonici, Clementinarum lib. 3, tit. 4, cap. 1.
26. Zusammenfassend schloss Heinricus de Oyta auf die Erlaubtheit der Wiederkaufsklausel: "Contractus emptionis et venditionis reddituum vel aliarum rerum ad humanum usum necessarium vel utilium cum conditione et pacto quo obligatur emptor ad revendendum rem emptam venditori per se non

est illicitus dummodo debite et rationabiliter serventur substantialia contractus. Et nihil preter conditionem seu pactum illud interveniat quod cadat in fraudem usurarum vel alias viciare possit contractum." Tractatus de contractibus, f. 238ra-b.

27. Wilhelm Endemann, Studien, wie Anm. 2, 2, 140, sieht eine Umkehr im Verhältnis der vom Schuldner kündbaren zur unkündbaren Rente: "Während sonst die unkündbare als die natürlichere und beförderungswürdigere Art erschien, musste jetzt, zumal nach der Bulle Pius' V., aber auch de jure naturali, gefragt werden, ob die unkündbare ewige Rente zulässig sei." Unser Kartäuser hat bereits über 150 Jahre vor der Bulle des Papstes Pius V. (1566-1572) - natürlich nicht selbstständig - diese Umkehr vollzogen, wenn er die Wiederkaufsrente als "gotlicher den ewig quot" bezeichnete. Zur Position des Heinricus de Oyta siehe Anm. 26.
28. Basel, Universitätsbibliothek, Ms. C V 36, f. 79r.
29. Dass das Wiederkaufsrecht noch durchs ganze 15. Jahrhundert hindurch in den Verträgen häufig ausdrücklich als besondere Gunst des Rentenkäufers formuliert wurde, hat seinen Grund in der Wucherlehre. Das Festhalten an dieser Formel hat nichts damit zu tun, dass diese Verträge einer Entwicklungsstufe des Rentenkaufs angehörten, welche noch näher bei seiner angeblichen Wurzel, der Erbleihe, anzusetzen wäre, wie vielfach behauptet worden ist. Siehe z.B. Karl Beer, Beiträge zur Geschichte der Erbleihe in elässischen Städten, Frankfurt 1933 (Schriften des wissenschaftlichen Instituts der Elsass-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt, Neue Folge 11), 67.
30. Siehe dazu Hans-Jörg Gilomen, Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, in Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 82, 1982, 5-64, insbesondere 11-16.
31. Heinricus de Hassia, Tractatus de contractibus habens duas partes, f. 210ra-b; Heinricus de Oyta, Tractatus de contractibus, f. 238vb. Siehe auch Endemann, Studien, wie Anm. 2, 2, 139f., der (spätere) kanonistische Ueberlegungen

anführt, die den Preisunterschied rechtfertigen.

32. Siehe Anm. 25.
33. Trusen, wie Anm. 6, 119-121. In der allgemeinen Wucherlehre war das Thema des arbeitslosen Einkommens bereits eingeführt, so etwa Robert de Courçon (gestorben 1218), Le traité "De usura", publié par Georges Lefèvre, Lille 1902 (Travaux et Mémoires de l'Université de Lille 10, Mémoire 30), 35: "... ut quilibet laboraret aut spiritualiter aut corporaliter, et ut unusquisque panem suum, id est sui laboris manducaret, sicut praecepit apostolus, et ne aliqui essent curiosi aut otiosi inter nos." Zur Arbeit bei Albertus Magnus siehe Noonan, wie Anm. 2, 47. Siehe auch Jacques Le Goff, The Usurer and Purgatory, in The Dawn of Modern Banking, New Haven-London 1979, 25-52, 30-32. Bekanntlich haben verschiedene Forscher der Scholastik überhaupt das Verdienst zugeschrieben, die Arbeit als einzige Quelle rechtmässigen Gewinnes erkannt zu haben. Siehe Selma Hagnauer, Das "justum pretium" bei Thomas von Aquino. Ein Beitrag zur Geschichte der objektiven Werttheorie, Stuttgart 1931 (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 24). Aufgrund dieser These hat Robert H. Tawney, Religion and the Rise of Capitalism, 1926, Neuausgabe Harmondsworth 1972, 48, Karl Marx ironisch als den letzten Scholastiker bezeichnet.
34. Schmitt, wie Anm. 11, 152-160.
35. Bronislaw Geremek, La lutte contre le vagabondage à Paris aux XIVe et XVe siècles, in Ricerche storiche ed economiche in memoria di Corrado Barbagallo, vol. 2, Napoli 1970, 213-236; Piero Camporesi, Introduzione zu Il libro dei Vagabondi, Torino 1973 (Nuova Universale Einaudi 145); Michel Mollat, Les pauvres au Moyen Age, Paris 1978, 256-352; Giuseppe Genacchi, Il lavoro nel pensiero di Tommaso d'Aquino, Roma 1977 (Pontificia Academia di S. Tommaso, Studi Tomistici 5); Schmitt, wie Anm. 11, 138 und 188-194, führt die Repression einseitig auf die Absicht zurück, dem Arbeitskräftemangel zu steuern, ein Motiv, welches zumindest seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kaum mehr be-

stimmend sein kann und das den heftigen Abwehrreflex kaum zureichend erklärt. Siehe Bronislaw Geremek, Il pauperismo nell'età preindustriale (secoli XIV-XVII), in Storia d'Italia Einaudi 5/1, Torino 1974, 669-698, insbesondere 687; idem, Truands et misérables dans l'Europe moderne (1350-1600), Paris 1980 (Collection archives), 69-110; Giovanni Ricci, Naissance du pauvre honteux, in Annales. Economies, Sociétés, Civilisations 38, 1983, 158-177.

36. Heinricus de Hassia, Tractatus de contractibus habens duas partes, f. 185ra: "Capitulum primum de iugo laboris originali. In sudore vultus tui vesceris pane tuo."
37. Ibidem, f. 185rb: "Sic et de filiis Adam aliqui penale iugum laboris a se repellere diversis studuerunt ingeniis, variis conati sunt modis rebus abundare utilibus in ocio sine labore, quidam furtis, quidam rapinis, alii latrociniis, alii usuris et contractibus usurariis, aliqui mendicitate, aliqui hypocrisi et ceteris innumeris modis et adquirendi ingeniis inquis quibus plurimi filiorum Adam nisi sunt et adhuc nituntur in ocio divitiis abundare."
38. Schmitt, wie Anm. 11, hat dies übersehen. Er nennt Heinrich Langenstein nur S. 84 im Zusammenhang mit der Reise des Basler Begarden Nicolaus nach Wien, und zitiert S. 167 einen von Felix Hemmerlin in seinem Traktat *Contra validos mendicantes* dem Begarden in den Mund gelegten Angriff auf den Rentenbesitz der Kleriker, der sich auf Heinrich bezieht, von Hemmerlin aber abgewehrt wird.
39. In seinem Traktat *De contractibus* von 1420 hat Jean Gerson (1363-1429) in der Consideratio 13, 15, dieses Argument gegen Gläubiger und Schuldner gleichermassen gewendet: Der Mensch sei gehalten zu arbeiten. Es sei unnatürlich, müssig von Wuchergewinnen zu leben. Aber auch der Schuldner werde durch die Möglichkeit, Geld borgen zu können, zum Müssiggang verführt. Siehe Noonan, wie Anm. 2, 70. Die Umkehr, durch welche Karl Marx das zur Rechtfertigung des Arbeitszwangs für Arme missbrauchte Wort "Wer nicht arbeitet, braucht auch nicht zu essen" - allerdings ironisch! - gegen die Besitzenden richtete, ist hier bereits vorweggenommen.

40. Tractatus de contractibus haben duas partes II, cap. 1, f. 106va: "...illo tempore quilibet vixit vel de laboribus suis vel de bonis a se possessis nemini obligatis vel censualibus factis...".
41. Ibidem, f. 106va: "Quare oportuit census et redditus introduci quibus viverent homines sine laboribus. Quomodo iustum est unum de laboribus alterius vivere ociose...".
42. Ibidem, cap. 2, f. 206vb: "De his quos censibus vivere expediebat. Bonam vero originem habuerunt vel habere potuerunt si non potentes amplius laborare senii vel infirmitatis constituerunt sibi redditus unde viverent in bonis, que vel heredibus dederunt vel vendiderunt aliis. Item si communitas politica constituit super bonis singulorum pro sustentatione eorum quos ipsis in civilibus et spiritualibus preesse oportebat et expediebat ut sunt principes, iudices, milites, episcopi, sacerdotes, doctores vel verbi predicatores. Cum enim illorum labores digniores communi populo necessarii pro consequenda felicitate politica in hac vita et beatitudine perpetua post vite huius transitum impedi- rentur solitudinibus et laboribus necessariorum constitu- tione censum super possessionibus aliorum videlicet aliis convenientibus modis de communi sustentarentur. Et maxime expediebat ut hi qui ceteris omnibus in his que ad deum pertinent preesse debuerant ac cultui divino vacare red- ditibus dotarentur quibus sine exteriori labore congruenter eorum statui vivere possent, nam horum labores sunt ad con- secutionem vere felicitatis magis necessarii ob hoc maiorem ab exterioribus vacationem requirentes."
43. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass Heinrich den blossen adligen Stand als Begründung für den Müssig- gang ablehnt, ebenda, f. 207ra: "Non credant ergo, quia si crediderint fallentur, quidam vocati nobiles quasi nobili- tati eorum debeatur, ut a rusticis et mechanicis labori- bus vacent et de redditibus vel decimis super bonis aliorum constitutis vivant, non sic sed huiusmodi ab initio tanquam stipendia constituta fuerunt, quibus ad certa opera et ser- vitia ceteris obligantur, et quia bona parentum cum oneri-

bus transeunt in heredes adhuc sibi nobilium obligantur ad eadem."

44. Basel, Universitätsbibliothek, Ms. O III 9, f. 48r-94r, Heinricus de Hassia, Epistola de contractibus ad cives Wyennenses, am Schluss.
45. Heinricus de Hassia, Tractatus de contractibus habens duas partes, f. 223ra-b. In der Beurteilung der möglichen Folgen der Ablösungsgesetze für die Kirche stimme ich mit Trusen, wie Anm. 6, 162f., nicht überein. Weder mussten die zurückfliessenden Kapitalien verbraucht werden, da für sie keine Anlagemöglichkeit bestand, noch hat das Entstehen eines klerikalen "Proletariats" etwas mit den Ablösungsgesetzen zu tun, sehr viel jedoch mit innerkirchlichen Missständen (Pfründenhäufung!), welche einer vernünftigen Verteilung der gewiss nicht gerade unbedeutenden kirchlichen Einkünfte entgegenstanden. Baldus hatte den Grundsatz aufgestellt, dass Bestimmungen, welche den Gläubiger bevorteilen und den Schuldner belasten, unerlaubt seien. Siehe McLaughlin, wie Anm. 2, 1, 121. Heinrich Langenstein argumentierte jedoch völlig vom Rentenkäufer her, im Gegensatz zu Heinrich von Oyta.
46. Trusen, wie Anm. 6, 206.
47. Ibidem, 157.
48. Basel, Universitätsbibliothek, Ms. C V 36, f. 80v-81v. Extravagantes communes, lib. III, tit. 5, c. 1. Die Bulle wurde 1455 durch Papst Calixt III., gerichtet an die Bischöfe von Magdeburg, Naumburg und Halberstadt, wiederholt mit Bezug auf die Praxis des Rentenkaufs "in diversis Alemaniae partibus." Extravagantes communes, lib. III, tit. 5, c. 2, Corpus iuris canonici, wie Anm. 20, 1, 1271f.
49. "... pro qualibet marca annui census X, XI, XIII, XIV marcae, aut plus vel minus, secundum temporis qualitatem, prout ipsi contrahentes tunc inter se convenerant..." Es ist wohl nicht richtig, was man überall lesen kann, Martin habe Renten zum Preis von 10 bis 14 Mark (10 - 7,14 %) erlaubt. Das "aut plus vel minus" braucht nicht zu bedeuten mehr oder weniger innerhalb der angegebenen Grenzen, son-

dern es kann sehr wohl eine Ueberschreitung dieser Grenzen meinen.

50. Siehe Paul Ourliac, *La théorie canonique des rentes au XVe siècle*, in Etudes historiques à la mémoire de Noël Didier, Paris 1960, 231-243, 241. Die Bulle ist in viele Handschriften aufgenommen worden weil sie, obwohl eigentlich einen bestimmten Fall aus der Diözese Breslau betreffend, als allgemeingültige Entscheidung der Frage der Erlaubtheit des Rentenkaufs galt. In österreichischen Handschriften trägt sie denn auch häufig den Titel "Bulla Martini papae V, quod contractus burgenses, vulgariter burgrecht nuncupati, sunt liciti." Siehe Bruder, wie Anm. 6, 95. Als erste lehramtliche Entscheidung der Kirche über die Erlaubtheit der Wiederkaufsrenten überhaupt scheint ein Beschluss einer polnischen Provinzialsynode von Wieluń und Kalisz 1420, also schon vor der päpstlichen Entscheidung, zu betrachten zu sein: "Declaramus, quod reemptionis contractus censeri debeat licitus, dum et quando sicut in empacione, ita et in reempcione empte rei precium adequatur, vel modicum plus ascendat, dummodo census constitutus sit in re fructifera, utputa domo, agro, villa, silva, lacu et similibus, et periculo subiaceat emptoris, potestasque reemendi remaneat libera apud primum venditorem et non emptorem..." Bogdan Lesiński, *Les rentes comme instrument de crédit dans la Pologne médiévale*, in Studia Historiae Oeconomicae 3, 1968, Poznan 1969, 47-61, 50. Obwohl die Frage mit der päpstlichen Bulle eigentlich erledigt war, tauchten in der Praxis dennoch immer wieder Zweifel an der Erlaubtheit des Rentenkaufs auf. So liess sich die Stadt Strassburg noch 1465 ein Gutachten durch drei Juristen über die Zulässigkeit des Rentenkaufs mit Kündigungsrecht des Rentschuldners ausstellen, das bejahend erteilt wurde. Siehe von Stempell, wie Anm. 4, 65. Als die Stadt Winterthur am 24. Juli 1449 eine Rente an Ludwig Efinger von Brugg verkaufte, wurden verschiedene Einwendungen oder Entwicklungen, welche die Gültigkeit des Vertrags hätten in Frage stellen können, ausgeschlossen, darunter: "... ob ein

gemein concilium semlich koeuffe widerrueffen und abtun wurde..." Stadtarchiv Winterthur, Urkunde Nr. 889. Der vorsichtige Martin Granter, Cluniazenserprior in Saint-Morand zu Altkirch, hat noch 1469 mit der Möglichkeit gerechnet, der Wiederkauf oder überhaupt der Rentenkauf könnte verboten werden. Er liess sich deshalb beim Abschluss eines Rentenvertrages bestätigen: "Were auch sach, dass der wiederkauf, ablosunge, zins zu gebende verbotten, widerruft vnd abgeton wurdent von bebsten, keyseren, konigen, cardinalen, von bischofen, von lantvögten, oder von wem dy beschehe...", so solle das ihm keinen Schaden bringen. Jean Trouillat, Monuments de l'ancien évêché de Bâle, 5 Bde., Porrentury 1852-1867, 5, 844 f., 28. Januar 1469. Gleichfalls in den 1460er Jahren forderte die Stadt Straubing in Niederbayern bei Wilhelmus de Werdena, Professor in Ingolstadt, dem römischen Kurienadvokaten Antonio de Cafarelli und dem römischen Konsistorialadvokatem Joachim de Nervia ein Gutachten über dieselbe Frage an. Es erklärte Rentenverkäufe unter dem Vorbehalt des Wiederkaufes für gültig. Siehe Eduard Rosenthal, Beiträge zur Deutschen Stadtgeschichte, Heft 1 und 2: Zur Rechtsgeschichte der Städte Landshut und Straubing, Würzburg 1883, 298f.

51. Acta Concilii Constanciensis, hg. von Heinrich Finke, Bd. 4, Münster 1928, 708-710. Clemens Bauer, Diskussionen um die Zins- und Wucherfrage auf dem Konstanzer Konzil, in Das Konzil von Konstanz, Festschrift Hermann Schäufele, Freiburg-Basel-Wien 1964, 174-186; E. Steffenhagen, Ein mittelalterlicher Traktat über den Rentenkauf und das Kostnitzer Rechtsgutachten von 1416, in Beiträge zur Bücherkunde und Philologie, August Wilmans zum 25. März 1903 gewidmet, Leipzig 1903, 355-370.
52. Einzig der Kardinal von Florenz war anderer Meinung. Die Anfrage und die Stellungnahmen sind gedruckt bei Petrus Binsfeld, Commentarius theologicus et iuridicus in titulum iuris canonici de usuris per quaestiones et conclusiones, Augustae Trevirorum 1593, 297-304: Octava confirmatio. Nur die Stellungnahmen in Acta Concilii Constanciensis, wie

Anm. 51, 708-710. Siehe auch Franciscus Zech, *Dissertationes tres in quibus rigor moderatus doctrinae pontificiae circa usuras...*, Ingolstadii 1762, Dissertatio III, sect. 7, § 195.

53. Zwei Anfragen kamen aus dem Reich, eine aus Frankreich. Die Quellen sind gedruckt in Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, Bd. 8, Basel 1936, 58, 80-83, 101. In einer dieser Anfragen wird darauf verwiesen, dass die römischen Rotauditoren und der Papst diesen Vertrag dem Vernehmen nach zulieessen, ebenda, 58: "... cum iste contractus a doctoribus rote in curia Romana approbatus dicitur et per dominum apostolicum confirmatus..." Die vorsichtige Formulierung könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Decisionessammlungen der Rota-richter geheim waren und deshalb kaum bekannt wurden. Allerdings sind seit dem avignonesischen Schisma eine Reihe von Handschriften aus dem Rota-Bereich nachweisbar verbreitet worden, die wohl im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, Unterlagen für die Ausbildung neuer Amtsinhaber an der Rota zu schaffen, entstanden sind. Vor allem auf diesem Weg haben die Entscheidungen der Rota die Rechtsentwicklung stark beeinflusst. Zwei der Anfragen lassen in der Argumentation deutlich die Tendenz auf eine Billigung des Rentenkaufs erkennen. Die dritte stellt dagegen bündig den Antrag: "Item videndum est de illis communibus contractibus de XX florenis unum, qui secundum doctores sunt usu-rarii, et nemo considerat pericula." Ebenda, 101.
54. Siehe Endemann, Studien, wie Anm. 2, 2, 140, zur Datierung des Umschwungs. An modernen Arbeiten bisher nur Ourliac, Schnapper, Noonan, McLaughlin, alle wie Anm. 2. Eine eingehende moderne Untersuchung über die zahlreichen einschlägigen kanonistischen Traktate des 15. Jahrhunderts, wie sie Trusen für die Wiener Gutachten geleistet hat, fehlt noch.
55. Boner, wie Anm. 11, 115. Mulberg starb am 4. Dezember 1414 im Zisterzienserkloster Maulbronn.
56. StA Basel, Ratsbücher A 3, Leistungsbuch 2, f. 40v. Beim Braunschweiger Aufruhr von 1374 haben die Aufrührer die in

Basel bloss beabsichtigte Vernichtung der städtischen Rentenurkunden nach einer Klagschrift der Vertriebenen tatsächlich vollzogen: sie überfielen die Häuser ihrer Gegner, brachen deren Truhen auf, suchten nach den Rentenurkunden und zerrissen sie. Die Chroniken der deutschen Städte 6, Leipzig 1868, 347. Siehe auch S. 333. Ich sehe - insbesondere angesichts der klaren Basler Argumentation - keinen Grund, eine gleiche Absicht und deren Ausführung in Braunschweig in Zweifel zu ziehen, oder darin ein "eigenartiges, fast magisches Verhältnis zum Schriftlichen", eine "Beschränktheit" im "Wissen von wirtschaftlichen Zusammenhängen" erkennen zu müssen, wie dies Reinhard Barth, Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters: Lübeck 1403-1408, Braunschweig 1374-1376, Mainz 1444-1446, Köln 1396-1400, Köln-Wien 1976, 164f. und 173, erwägt.

57. In einem solchen Zusammenhang stand z.B. auch die oben erwähnte Bulle Regimini universalis Papst Martins V.